

Schutz großer Waldvögel: Hinweise für Waldbesitzende

Sehr geehrte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, sicher haben Sie es gewusst: Zu den Vögeln, die regelmäßig in unseren heimischen Wäldern brüten, zählen große, imposante Arten. Namentlich sind es Greifvögel wie See- und Fischadler, Uhu, Wanderfalke, Rot- und Schwarzmilan, Mäuse- und Wespenbussard sowie der Habicht. Auch Kranich und Schwarzstorch gehören dazu. Sie alle bauen Nester, die sich im Baum oder am Boden befinden (Abb. 1 und 2).

Wer von Ihnen hat in seinem Wald solch einen großen Vogel als Untermieter? Und wer weiß, wo er brütet? Mit Sicherheit nicht ein jeder. Denn oft bewohnen die Tiere versteckt das Kronendach der Bäume. Zu sehen bekommt man sie oftmals nur im Flug. Und sie sind bei weitem nicht mehr so häufig, wie es früher einmal der Fall war. Ausnahmen wie Mäusebussard, Seeadler oder Kranich bestätigen die Regel. Warum ist das so?

Die Gefahren sind vielfältig

Die Herausforderungen sind im Besonderen für ziehende Vögel immens. Überall auf ihren Wegen in die Überwinterungsgebiete und von dort zurück lauern bedrohliche Situationen. Die Tiere werden gefangen, bejagt oder sogar gänzlich sinnbefreit beschossen. Zusätzlich bieten beeinträchtigte oder gar zerstörte Lebensräume am Überwinterungsort und an den Rastplätzen kein gutes Nahrungsangebot oder schützende Deckung. Zunehmend fehlen Rastplätze sogar gänzlich (NABU 2025). Kommen die Vögel dennoch von ihrer Reise zurück, benötigen sie naturnahe Lebensräume im Wald und im offenen Land, um zur Ruhe zu kommen. Rasche Erholung ist angesagt. Das Brutgeschäft folgt.

Einmal zu Haus, wirken sich die Folgen des Klimawandels negativ aus. So findet der Schwarzstorch bereits im zeitigen Frühjahr zunehmend Fließgewässer mit einem geringen Wasserstand vor. Mitunter trocknen sie in der Folge sogar aus mit Konsequenzen für das Nahrungsangebot.

Touristen und Sportfreunde dringen tief und regelmäßig in vormals stille Waldbereiche vor. In der Folge werden scheue Vögel gestört und müssen immer weitere Strecken zurücklegen, bevor sie Beute machen können. Zeit und Energie verbrauchen sie dabei. Auch davon ist der Schwarzstorch betroffen. Immer öfter



Abb. 1: Horstbaum für den Roten Milan; Foto: Dr. Winfried Nachtigall

ist er deshalb nicht mehr in der Lage, seine heranwachsenden Jungen ausreichend mit Nahrung zu versorgen.

Ohne Reproduktion schrumpfen die Bestände

Vor allem mit Beginn der Brutzeit, geprägt durch Balz, Nestbau, Ablage der Eier und das eigentliche Brüten, wirken sich Aktivitäten in der Nähe der Tiere besonders negativ aus. Brüten werden in solchen Fällen erst gar nicht begonnen oder in der Folge abgebrochen. Was stört? Ungünstig sind forstliche Arbeiten im unmittelbaren Umfeld der Nester. Relevant sind ebenso die Jagd in sensiblen Bereichen und wie beschrieben, die Vielzahl an weiteren so genannten Outdoor-Aktivitäten erholungs- und spaßsuchender Menschen. Antrieb ist selten ein böser Wille, zumeist bereitet die schiere Unkenntnis den Weg.

Was können Sie tun?

Als Waldbesitzende erkunden Sie regelmäßig Ihren Wald, entdecken dabei auch seine tierischen Bewohner, deren Wohnstätten und Nester. Einmal fündig geworden, liefert ein Merkblatt der Bayerischen Staatsforsten Hinweise darüber, welcher Vogel welchen Horst bewohnt. Sie finden es unter: <https://www.baysf.de/de/multimedia-story/grossvogelhorste-im-wald-erkennen-und-schuetzen.html>

Alternativ können Sie sich bei der Naturschutzbehörde Ihres Landratsamtes oder der kreisfreien Stadt erkundigen. Dort arbeiten

hilfsbereite und kompetente Menschen, die Sie beraten. Kurz und prägnant zum Großvogelschutz im Wald informiert Sie ein Faltblatt der Vogelschutzwarte Neschwitz unter www.vogelschutzwarte-neschwitz.sachsen.de. Auf freiwilliger Basis können Sie sich sodann Hinweise zum Schutz störungsempfindlicher Vogelarten zu eigen machen. Zu finden sind sie im Naturschutzprogramm für den Landeswald: www.wald.sachsen.de/wald-naturschutz-4043.html. Dort wurden, je nach Bedürfnis der Vogelart, Ruhezeiten und Ruhezonen verankert (Tabelle 1).

Was ist generell zu beachten?

Waldbewohnende Großvögel genießen Schutz nach Naturschutzrecht. Das gilt für die Tiere selbst und ebenso für ihre Brut- und Aufzuchtsstätten, namentlich deren Nester. Das Bundesnaturschutzgesetz verbietet unter anderem den Fang, das Verletzen oder das Töten von Individuen. Auch ist es verboten, Eier, Nester oder Teile davon zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Brutplätze über Jahre hinweg von Vogelarten genutzt werden können. Horstschatzzonen können zum Schutz von Arten auch amtlich festlegt werden. In diesem Fall können sie auch größer sein als die oben genannten Empfehlungen für Waldbesitzende, die für den Landeswald verbindlich sind. Solche Einzelanordnungen oder wahlweise Allgemeinverfügungen sind von jedermann zu beachten. Erlassen werden sie von den unteren Naturschutzbehörden.



Abb. 2: Roter Milan beim Füttern eines Jungtieres; Foto: Dr. Winfried Nachtigall

Wie ist es möglich, auch über die Ruhezonen und Ruhezeiten hinausgehend, gravierende Störungen im Zuge von Betriebsarbeiten im Umfeld des Horstes zu vermeiden?

Dies gilt im Kern für folgende Aktivitäten:

■ Hiebsmaßnahmen:

Der den Horstbaum umgebende Wald soll im Zuge von Hiebsmaßnahmen nicht unter einen Schlussgrad der Kronen von weniger als 0,8 abgesenkt werden. Auch sollen, zum Beispiel im Rahmen der Waldpflege, in jenem Bereich nur einzelne Bäume entnommen werden. Starkastige Bäume sollen erhalten bleiben. Die Maßnahme soll nicht zuletzt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden.

■ Vermeidung von Sichtbeziehungen:

Gleichsam sollen keine Sichtbeziehungen in Folge von Hieben geschaffen werden, die eine freie Sichtachse von Waldwegen zum Horst ermöglichen.

■ Lagerung von Holz:

Im Wald geschlagenes Holz soll in einer Entfernung von mehr als 300 m zum Nest gepoltiert werden.

■ Walderschließung:

Der Wegeneu- oder Wegeausbau soll nicht in Horstnähe vorgenommen werden.

■ Windwurf, Borkenkäferbefall und forstsanitäre Maßnahmen:

Aufgrund von Borkenkäferbefall oder im Zuge der Aufarbeitung von Windwurf sind im Regelfall forstsanitäre Maßnahmen erforderlich. Nichtsdestotrotz soll auch in solchen Fällen auf die Ruhezonen im Bereich der Nester der in Tabelle 1 genannten Arten geachtet werden. Wichtig ist es zu prüfen, ob und inwieweit es vermieden werden kann, das Nest freizustellen. Ziel ist es immer, den Sichtschutz auch in solchen Ausnahmesituationen weitestgehend zu erhalten. Fragen Sie in diesen Fällen bitte bei der unteren Naturschutzbehörde oder bei Ihrem Betreuungsförster bzw. Ihrer Betreuungsförsterin nach.

Von wem erhalte ich zusätzliche Informationen?

Neben den Mitarbeitenden bei der Naturschutzbehörde im Landratsamt oder der kreisfreien Stadt stehen Ihnen nicht zuletzt die Revierleitenden und die Sachbearbeiter Waldnaturschutz in Ihrem Forstbezirk kompetent zur Verfügung.

Naturnahe Waldbewirtschaftung ist immer gut

Immer positiv wirkt es sich auch auf die Vogelwelt aus, wenn Sie Ihren Wald im Einklang mit der Natur bewirtschaften. Das schließt den Umbau hin zu stufigen und gemischten Strukturen mit ein. So bietet Ihnen Ihr Wald

Tabelle 1: Vorgaben zu Ruhezeiten und Ruhezonen im Landeswald zum Schutz störungsempfindlicher Vogelarten

Vogelart	Ganzjähriger Schutzbereich im Umgriff des Horstes Hier herrscht absolute Hiebsruhe.	Erweiterter Schutzbereich zu besonders sensiblen Zeiten während der Brut und während der Aufzucht von Jungen Das bedeutet zusätzlich eine zeitlich befristete Hiebsruhe auch im erweiterten Umgriff des Horstes.	Schutz des Waldes in der Umgebung des Horstes Dort sind gravierende Veränderungen z.B. durch Forstbetriebsarbeiten zu vermeiden.
Seeadler	Zone im 50 m-Radius	Von 1. Januar bis 15. Juli: Zone im 300 m-Radius	Im Umgriff von 50 bis 100 m um den Horst
Schwarzstorch	Zone im 100 m-Radius	Von 1. März bis 31. August: Zone im 300 m-Radius	Im Umgriff von 100 bis 200 m um den Horst
Uhu	Zone im 50 m-Radius	Von 1. Januar bis 31. Juli: Zone im 300 m-Radius	
Wanderfalke	Zone im 50 m-Radius	Von 1. Februar bis 30. Juni: Zone im 300 m-Radius	
Habicht, Rot- und Schwarzmilan	-	Von 1. Januar bis 31. Juli: Zone im 200 m-Radius	
Baumfalke	-	Von 15. Mai bis 31. August: Zone im 200 m-Radius	
Wespenbussard	-	Von 1. Mai bis 31. August: Zone im 200 m-Radius	



Abb. 5: Rotmilan im Horst; Foto: Dr. Winfried Nachtigall



Abb. 6: Ein naturnaher, strukturreicher Wald eröffnet Möglichkeiten, Holz zu ernten und Arten zu schützen; Foto: Sebastian Krüger

die Gewähr für ein nachhaltig nutzbares und wohlsortiertes Holzwarenlager. Ebenso finden seine Bewohner darin ein gutes Nahrungsangebot, schützende Deckung und ausreichende Nistmöglichkeiten in einem großen Fundus an vielfältigen Nestbäumen.

In diesem Sinne wünschen wir viel Erfolg bei all Ihren Aktivitäten im Wald!

Literatur:

Bayerische Staatsforsten und Landesbund für Vogelschutz (LBV): Großvogelhorste im Wald - erkennen und schützen. Merkblatt: <https://www.baysf.de/de/multimedia-story/grossvogelhorste-im-wald-erkennen-und-schuetzen.html>

Faltblatt der Vogelschutzwarte Neschwitz: Großvogelschutz im Wald. Hinweise für Waldbesitzer und Flächennutzer zum Schutz brütender Großvogelarten im Wald: <https://www.vogelschutzwarte-neschwitz.sachsen.de/>

Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU): Heft Sommer 2025. Beitrag „Gefährliche Reise“. S. 46 ff.

Naturschutzprogramm Landeswald:

https://www.wald.sachsen.de/2024_09_23_Naturschutzprogramm_final_Internet_oI_bf.pdf

Sebastian Krüger ist Referent im Referat Naturschutz im Wald bei Sachsenforst

